

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 21. Dezember 1954
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 69/51 -

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l - Wik
Weimarer Straße 5



G u t a c h t e n

Friede

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert
des Hausrats in Sachen Friede.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise
folgender:

Eheleute FriedeRM Dez. 1942heutige Wiederbe-
schaffungWohnzimmer:

1 Schrank	150.--	300.--
1 Tisch	30.--	80.--
4 Sessel	120.--	300.--
1 kl. Schrank	30.--	65.--
1 Rauchtisch	20.--	45.--
1 Schreibschrank	100.--	200.--
1 Sofa	80.--	250.--
4 Stühle	32.--	100.--
Tischsilber f. 18 Pers.	350.--	720.--
1 Stehlampe	20.--	45.--
1 Teppich	600.--	1.200.--
3 Brücken	300.--	600.--
Gardinen u. Übergardinen	50.--	120.--

350.-
700.-
1050.-

710.-
1.600.-
2.340

2. Wohnzimmer:

1 Sofa	60.--	180.--
1 Tisch	25.--	60.--
1 Rauchtisch	15.--	35.--
1 Tischlampe	8.--	15.--
1 Teppich	600.--	1.200.--
6 Sessel	150.--	360.--
1 Serviertisch	15.--	35.--
1 Stehlampe	15.--	30.--
1 Nähtisch	20.--	35.--
div. kl. Tischchen	20.--	45.--
3 Brücken	90.--	150.--
Gardinen u. Übergardinen	30.--	90.--

Schlafzimmer:

2 Metallbetten m. Bettzeug	130.--	260.--
2 Nachttische	20.--	45.--
1 Wäscheschrank	30.--	80.--
1 kl. Schrank	15.--	30.--
2 Stühle	12.--	24.--
1 Kleiderschrank	100.--	180.--
2 Nachttischlampen	8.--	12.--

Küche:

1 Küchenschrank m. Inhalt	90.--	160.--
1 Anrichte m. Küchenbestecken	45.--	80.--
1 Tisch, 2 Stühle	25.--	56.--
1 Besenschrank	15.--	45.--

Inhalt der Kisten:

1 Kaffee-Service	30.--	65.--
1 Eßservice	60.--	180.--
1 Glas-Service	50.--	96.--
div. Wassergläser	6.--	12.--
div. Weingläser	15.--	35.--
1 Obst-Service	30.--	55.--
Obstteller	6.--	9.--

Trpt. 3.617.--

7.684.--

244

RM Dez. 1942heutige Wiederbeschaffung

	Trpt. 3.617.---	7.684.---
Sahne-Service	12.---	18.---
Bowlenkanne	25.---	45.---
Tabletts u. div. Gegenstände	50.---	80.---
8 Bettbezüge u. Garnituren	72.---	168.---
6 Badetücher, 4 Kaffeedecken	38.---	62.---
14 Tischtücher m. Servietten	108.---	168.---
30 Handtücher	30.---	45.---
12 Taschentücher	3.---	9.---
24 kl. Toilettentücher	8.---	12.---
5 Badevorlagen	10.---	20.---
24 Kaffeesservietten	12.---	24.---
30 Betttücher	150.---	240.---
4 Baumwolldecken	12.---	24.---
4 Steppdecken	160.---	300.---
9 Biberbetttücher	18.---	36.---
12 Frottiertücher	12.---	30.---
36 Kissenbezüge	72.---	144.---
48 Küchenhandtücher	24.---	36.---
20 div. kl. Decken	40.---	60.---
12 Messertücher	3.---	9.---
24 Tellerdeckchen	6.---	12.---
36 Staubtücher	3.---	6.---
verscheid. Handarbeiten	60.---	120.---
1 Kommode, 2 Matratzen	40.---	85.---
2 Steppdecken	30.---	60.---
1 Oberbett	25.---	45.---
verscheid. Kissen	15.---	30.---
div. Schlafzimmerläufer	35.---	85.---
1 Treppenläufer	90.---	180.---
1 Teppich	120.---	280.---
24 Hemden m. Kragen	96.---	192.---
24 weiße Kragen	5.---	24.---
10 Teile Wollunterzeug	30.---	60.---
13 Teile Baumwollunterzeug	26.---	39.---
3 Unterhosen	6.---	9.---
4 Pyjamas	16.---	48.---
3 Dtzd. P. Wollstrümpfe	36.---	72.---
2 Dtzd. P. Baumwollstrümpfe	12.---	24.---
4 Winteranzüge	160.---	480.---
4 Sommeranzüge	160.---	480.---
1 Sportanzug	45.---	90.---
4 Arbeitsanzüge	60.---	160.---
1 Sommermantel	25.---	60.---
1 Frack	60.---	240.---
4 P. Schuhe	20.---	48.---
2 Betten m. Inhalt	120.---	260.---
1 Kleiderschrank	40.---	80.---
2 Stühle, 1 Hocker	17.---	29.---
2 Nachttischlampen	6.---	12.---
1 Couch m. Inhalt	90.---	140.---
2 Nachttische	20.---	30.---
1 Kommode	15.---	30.---
5 P. D. Schuhe	25.---	60.---
12 Schlüpfer	12.---	18.---
6 Unterkleider	18.---	30.---
Trpt.	6.020.---	12.832.---

145

RM Dez. 1942heutige Wiederbeschaffung

Trpt.

6.020.--

12.832.--

18 Hemden	36.--	54.--
6 Kittel	12.--	18.--
6 Nachthemden	18.--	30.--
24 P. Strümpfe	12.--	24.--
5 Handtaschen	40.--	75.--
24 Betttücher	56.--	120.--
9 Bettgarnituren	135.--	225.--
14 Kissenbezüge	28.--	56.--
6 Kaffeedecken	18.--	36.--
Plumeauxbezüge	18.--	32.--
12 Tischtücher	72.--	120.--
11 Topflappen	1.--	3.--
10 Frottiertücher	10.--	20.--
4 Kissenbezüge	12.--	16.--
3 Kaffeegedecke m. 18 Serv.	24.--	36.--
6 Dtzd. Küchentücher	36.--	58.--
14 Kissenbezüge	28.--	56.--
6 Kaffeedecken	18.--	30.--
1 Badetuch	5.--	8.--
29 Staubtücher	3.--	9.--
38 Handtücher	19.--	38.--
39 Servietten	20.--	39.--
6 Waschlappen	1.--	2.--
3 Decken	6.--	12.--
31 Toilettenhandtücher	9.--	15.--
3 Dtzd. Betttücher	144.--	180.--
6 Kaffeedecken	15.--	24.--
8 Dtzd. Küchentücher	28.--	48.--
6 Badetücher	24.--	36.--
2 Dtzd. Küchentücher	12.--	24.--
9 Frottiertücher	18.--	27.--
27 Toilettenhandtücher	8.--	13.--
1 Dtzd. Kaffeesservietten	6.--	9.--
12 Topflappen	2.--	3.--
26 Tischtücher	104.--	156.--
6 Taschentücher	2.--	3.--
8 Bettgarnituren	160.--	240.--
8 Waschlappen	1.--	2.--
4 Kaffeedecken	10.--	16.--
3 1/2 Dtzd. Handtücher	21.--	42.--
12 Frottiertücher	12.--	24.--
4 1/2 Dtzd. Servietten	27.--	54.--
3 Kaffeedeckenm. Servietten	18.--	30.--
35 Staubtücher	3.--	6.--
15 Kissenbezüge	30.--	45.--
2 Kissenbezüge	6.--	8.--
6 Badevorlagen	12.--	18.--
1 Staubsauger	30.--	60.--
1 Nähmaschine	80.--	180.--
1 Schreibmaschine	100.--	205.--
1 Stehlampe	15.--	35.--
1 Radioapparat	120.--	280.--
Trpt.	7.665.--	15.732.--

346

	RM Dez. 1942	heutige Wiederbe- schaffung
Trpt.	7.665.--	15.732.--
1 Tischlampe	8.--	15.--
2 Ventilatoren	24.--	52.--
1 kl. Schrank	12.--	18.--
1 Zylinder m. Koffer	5.--	25.--
1 Hausapotheke m. Inhalt	5.--	15.--
3 Herrenhüte	9.--	30.--
2 Regenschirme	12.--	24.--
2 Silberkästen	700.-- ✓	1.600.-- ✓
4 Perserteppiche	3.000.--	4.000.--
	<u>RM: 11.440.--</u>	<u>DM: 21.511.--</u>

Hamburg, den 21. Dezember 1954


Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch versichere ich an Eidesstatt, nachdem ich über die Bedeutung einer solchen Erklärung belehrt worden bin:

Ich bin bei der Verpackung und zollamtlichen Abfertigung des Umzugsgutes des Herrn Max Friede in Bocholt im Jahre 1939 zugegen gewesen.

Ich erinnere mich genau, dass in meiner Gegenwart vier Oelgemälde (2 sehr grosse und 2 etwas kleinere) in eine Kiste verpackt, verlötet und vernagelt und dann von mir zollamtlich abgefertigt worden sind.

Bocholt, den Dezember 1954

gez. Johann Flinzenberg

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch versichere ich an Eidesstatt, nachdem ich über die Bedeutung einer solchen Erklärung belehrt worden bin:

Ich war der Chauffeur des Herrn Max Friede in Bocholt, bis dieser mit seiner Familie im Jahre 1939 ausgewandert ist.

Ich bin zugegen gewesen, als der Haushalt des Herrn Friede unter zollamtlicher Überwachung verpackt worden ist.

Ich erinnere mich genau, dass dabei auch vier Oelgemälde unter Aufsicht eines Zollbeamten in eine besondere Kiste mit Zinkeinsatz verpackt und abgefertigt worden sind.

Bocholt, den Dezember 1954

gez. Eduard Berczinski

Rechtsanwalt des Herrn Dr. Schöffers über die Preisverhältnisse
anfertiger Bilder zu den gleichen Ergebnissen wie in
eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers angegeben.

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

Landgericht Kiel
T.H.
Eing. - 5. FEB. 1955
Akt. Hoff. Amt. Durchschl.
DM-Kostenmarken

3. Februar 1955

In der Rückerstattungssache

Friede ./.. Dt. Reich

16 RC 69/51

wird zum Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 21. Dezember
1954 wie folgt Stellung genommen:

Das Gutachten, das die Bilder auftragsgemäss nicht einschliesst,
weicht von der Berechnung des Antragstellers um 12.718,- DM ab.
Diese Abweichung ist evtl. darauf zurückzuführen, dass dem Sach-
verständigen der Inhalt des Schreibens des Antragstellers vom
12.1.1952 nicht bekannt gewesen ist. Wir bitten, die Akten dem
Herrn Sachverständigen nochmals zu übersenden und ihm die Er-
stattung eines nachträglichen Gutachtens aufzugeben.

Auf die dortige Verfügung vom 11. Januar 1955 wird mitgeteilt,
dass der Antragsteller infolge Verlustes der meisten seiner
Unterlagen keinerlei Rechnungen über den Ankauf der Bilder
vorlegen kann. Der Kunsthändler Graupe, bei dem die Bilder seiner-
zeit gekauft worden sind, ist inzwischen verstorben. Unter diesen
Umständen kann als Beweismittel nur die bereits überreichte
eidesstattliche Versicherung des Antragstellers und das Gutachten
eines Sachverständigen in Frage kommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers in New York teilt
uns mit, dass er vor einigen Jahren ein Gutachten des früher in
Berlin wohnhaft gewesenen Kunsthändlers Schöffers angefordert
habe und dass ihm dessen Anschrift von einem New Yorker Museum
aufgegeben worden sei. Dieses Gutachten kam aufgrund der genauen

Kenntnis des Herrn Dr. Schöffers über die Preisverhältnisse derartiger Bilder zu den gleichen Ergebnissen wie in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers angegeben. Der Antragsteller ist bereit, Abschrift dieses Gutachtens vorzulegen, falls das Gericht die eidesstattliche Versicherung nicht für ausreichend hält.

- 5 FEB 1935

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel, Dr. Drän u. Hollmann
durch:

HOLLMANN
RECHTSANWALT

In der Sicherstellungssache
Friede ././ Dr. Reich
14 80 69/34

wird zum Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 12. Januar 1935 die folge Stellung genommen:

Das Gutachten, das die Bilder auftragsgemäß nicht als Kunstwerke, sondern als Berechnung des Antragstellers an der Abweichung ist evtl. darauf zurückzuführen, dass der Sachverständigen der Inhalt des Schreibens des Antragstellers vom 12.1.1932 nicht bekannt gewesen ist. Wir bitten, die Herren Sachverständigen nochmals zu überreden und um die Stellung eines nachträglichen Gutachtens aufzugeben.

Auf die dertige Verfügung vom 11. Januar 1935 wird verwiesen, dass der Antragsteller infolge Verletzung der Fristen keine Unterlagen über die Sachverhalte über den Inhalt der Bilder vorlegen kann. Das Gutachten des Herrn Dr. Schöffers, bei dem die Bilder als Kunstwerke bezeichnet werden, ist als Gutachten eines Sachverständigen eidesstattliche Versicherung des Antragstellers und das Gutachten eines Sachverständigen in Frage kommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers in der Sache wird uns mit, dass er vor einigen Jahren als Gutachten von Bildern in Berlin wohnhaft gewesenen Kunsthandlern Schöffers angefordert habe und dass ihm dessen Anschrift von einem Herrn Dr. Schöffers angegeben worden sei. Dieses Gutachten war aufgrund der Angaben

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 16 RC 69/51

Oberfinanzdirektion

* - 1. APR. 1955 *

- K I E L -

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Eheleute F r i e d e

Landgerichtsdirektor ~~XXXXX~~ H e y n e
als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~ Volkmann,

Landgerichtsrat Gerhardt
als Beisitzer.

gegen

Deutsches Reich

Justizangest. Gotthold

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
in Kiel

für Antragsteller : niemand,

zu: O 1489 B-BV 33/334

für Antragsgegner u. die Oberfinanzdirektion Kiel:
Rechtsanwalt Koops,

ferner der Sachverständige M e y e r .

Der Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und laut Anlage vernommen.

Nach seiner Vernehmung wurde der Sachverständige im Einverständnis des Antraggegners entlassen.

1.) Zur Person:

Ich heiße Walter Heinrich Ferdinand M e y e r ,
bin 52 Jahre alt, von Beruf öffentlich bestellter
Versteigerer und Schätzer, wohnhaft in Hamburg; mit
den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

2.) Zur Sache:

Auf Vorhalt des Schriftsatzes der Antragsteller vom
3.2.1955 (Bl. 236 d.A.) erklärte der Sachverständige:

Wenn mein Gutachten vom 21.12.1954 in der Gesamtbewer-
tung von dem von den Antragstellern errechneten Gesamt-
betrag abweicht, dann ist das nicht darauf zurückzufüh-
ren, daß mir der Inhalt des Schreibens der Antragsteller
vom 12.1.1952 nicht bekannt gewesen wäre. Mir haben die
gesamten Akten einschließlich des genannten Schrift-
satzes bei Erstattung meines Gutachtens vorgelegen, und
ich habe auch alle Ausführungen des Antragstellers berück-
sichtigt. Die Wertdifferenz zwischen meiner und der Be-
rechnung der Antragsteller erklärt sich wohl daraus, daß
die Antragsteller heutige Neupreise eingesetzt und diese
auch noch übersetzt haben, während ich bei den Wiederbe-
schaffungspreisen berücksichtigt habe, daß die entzoge-
nen Sachen nicht völlig neuwertig waren.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

gez. Gotthold

zugleich unter Beglaubigung
der Richtigkeit der Übertra-
gung aus dem Stenogramm.

266

Abschrift.

Hamburger Kunsthalle.

Hamburg 1, Glockengiesserwall Fernsprecher 327500

Den 15. März 1955

An das

Landgericht Kiel,
Wiedergutmachungskammer,

K i e l .

=====

Handwritten notes:
Am
w
21 200 -
21 577 -
21 5377 -
4 1000 -
1 200 -
21. 3 11 -

Handwritten notes:
Hl. 263
3 min
Liedke

Ihre Zeichen: 16 RC 69/51.

In der Rückerstattungssache

Friede ./.. Deutsches Reich

kann ich Ihnen über die Gemälde von Paulus Moreelse und
Gabriel Metsu folgendes mitteilen:

Das Bild von Paulus Moreelse "Porträt eines Edelmannes"
ist auf der Auktion bei Paul Graupe, Berlin, am 27.-29.5.1935
unter der Katalog-Nr. 30 versteigert worden. Es war mit einem
Schätzpreis von RM. 2.000,-- eingesetzt. Wenn man annimmt,
daß das Porträt damals etwa RM. 2.500,-- gebracht haben wird,
so ist für die Zeit von 1942 ein Wert von etwa RM. 3.000,--
anzunehmen und ein heutiger Wert von DM. 1.600,--.

Die "Briefschreibende Frau, die von einem Manne überrascht
wird" von Gabriel Metsu ist verkauft auf der Versteigerung
bei Paul Graupe, Berlin, am 29.-30.1.1934 unter der Kat.-
Nr. 215 für RM. 3.400,--. Für die Zeit von 1942 entspricht
dem ein Wert von etwa RM. 4.000,--. Das Gemälde hat einen
heutigen Wert von etwa DM. 2.200,--.

Zwei Photos und die Beschreibung des Bildes von
Metsu füge ich wieder bei.

Gez. Unterschrift.

(Kustos)

467

in Verhältnis zu
benutzt.

Wir halten den obigen
angesichts des ganzen
bitten die Antrag



RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
DR. JUR. KRENGEL
DR. JUR. DRÜLL
SACHANWALT FÜR STEUERRECHT
HOLLMANN
RECHTSANWALT

Durchschl. Bankkonto: Ketschparkasse H. Bielefeld
Postfach-Kontor, Hohever 716 Dr. Krengel
Telefon 876 Dr. Krengel
Fernsprecher 3120 und 34351

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l

18. Mai 1955

H.W.

HOLLMANN
RECHTSANWALT

In der Rückerstattungssache
Friede ./.. Deutsches Reich
16 RG 69/51

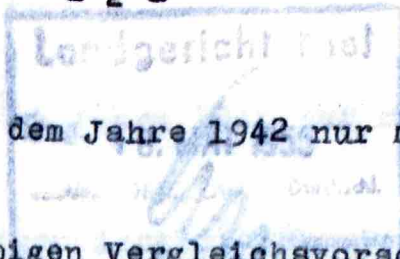
teilt uns der Antragsteller mit, dass noch in dem
Lift sich drei weitere Bilder befunden haben und
zwar

1. zwei Bilder von Lesser Ury im Werte von
1.800,- DM (verpackt mit einem Wohnzimmer),
2. ein weiteres Bild von Max Liebermann im
Werte von 1.200,- DM (verpackt im zweiten
Wohnzimmer).

Der Antragsteller macht eine Forderung von 44.229,-DM
geltend. Er ist bereit, im Vergleichwege 5.000,-DM
nachzulassen und einem Vergleich zuzustimmen mit
einer Zahlung von 39.229,- DM.

Die Ausführungen des Herrn Sachverständigen Kustos
in seinem Gutachten vom 15. März 1955 sind uns nicht
verständlich. Es ist nicht einzusehen, dass die Bilder
im Verhältnis zur damaligen Zeit im Wert gemindert
sind. Es ist doch im Gegenteil erfahrungsgemäss so,
dass Bilder eines bekannten Malers im Laufe der Jahre
nicht im Wert fallen, sondern im Gegenteil im Wert
steigen. Der Sachverständige gibt in seinem Gutachten
keinerlei Begründung, warum er diese unterschiedlichen
Werte angegeben und den Wert dieser Bilder für heute

*Lfd. 146
im Lift
nicht mehr
24. 11. 55*



im Verhältnis zu dem Jahre 1942 nur mit etwa der Hälfte bemisst.

Wir halten den obigen Vergleichsvorschlag unserer Partei angesichts des ganzen Sachverhalts für angemessen und bitten die Antragsgegnerin um ihre Stellungnahme.

am 11.9.

Niedergutsachungskammer

beim Landgericht

Kiel

18. Mai 1955

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel, Dr. Brühl u. Hollmann
durch:

HOLLMANN
RECHTSANWALT

In der Rückerstattungssache
Friede v. Deutsches Reich

11.9.55/51

teilt uns der Antragsteller mit, dass noch in dem
Kist sich drei weitere Bilder befunden haben und
zwar

1. zwei Bilder von Lesser Hey in Kiste von
1.800,- DM (verpackt mit einem Wohnzimmer),
2. ein weiteres Bild von Max Liebermann in
Kiste von 1.200,- DM (verpackt im zweiten
Wohnzimmer).

Der Antragsteller macht eine Forderung von 44.229,- DM
geltend. Er ist bereit, im Vergleichswege 5.000,- DM
nachzulassen und einen Vergleich zu zustimmen mit
einer Zahlung von 39.229,- DM.

Die Ausführungen des Herrn Sachverständigen Kustos
in seinem Gutachten vom 15. März 1955 sind uns nicht
verständlich. Es ist nicht einsehbar, dass die Bilder
im Verhältnis zur damaligen Zeit einen Wert bekommen
sind. Es ist doch im Gegenteil Erfahrungsgemäß so,
dass Bilder eines bekannten Malers im Laufe der Jahre
nicht im Wert fallen, sondern im Gegenteil im Wert
steigen. Der Sachverständige gibt in seinem Gutachten
keine Begründung, warum es diese unterschiedlichen
Werte gegeben und dem Wert dieser Bilder zu Grunde

274

23-48X

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
DR. JUR. KRENGEL

HOLLMANN

Bankkonto: Kreissparkasse II Bielefeld
Postcheck-Konto, Hannover 716 Dr. Krongel
Fernschreiber 033 8.6 Dr. Krongel
Fernsprecher 3120 und 64351

K i e l

Landgericht Kiel
Eing. 25. JUNI 1955
W. H. Durchsch.
DM Postenmarken

- 16 RC 69/51 -

ZU: 2 420 B-V 33/35

1. ein Bild von Lesser Ury ist benannt "Darmstadt Spiegel, Grösse ca. 65 x 90 cm,
2. das zweite Bild von Lesser Ury ist Italienische Landschaft, Grösse ca. 90 x 70 cm,
3. Bild von Max Liebermann ist Landschaft mit See Grösse ca. 85 x 65 cm.

Wir sehen einem Vergleichsvorschlag der Gegenseite entgegen.

28. JUNI 1955

— Kiel

Oberfinanzdirektion

K i e l

0 1489 B-BV 33/334

Die Rechtsanwälte
Dr. Kregel, Dr. Brüll u. Hollmann
durch:

HOLLMANN
RECHTSANWALT

Abschrift.

Hamburger Kunsthalle

Hamburg 1 - Glockengiesserwall - Fernsprecher 248011
(Bieberhaus-Zentrale)

~~XXXXXX~~

Den 22. Juni 1955

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l.

Oberfinanzdirektion

* 30. JUNI 1955 *

— K I E L —

12/7

33/334

4

Ihre Zeichen: 16 RC 69/51.

Ihr Schreiben vom 15. ds. Mts.

In der Rückerstattungssache

Friede ./. Deutsches Reich

ist (in Ergänzung meiner Preisfestsetzung vom 15. März ds. Js.) über den Wert von zwei Gemälden des Malers Lesser Ury und eines Gemäldes von Max Liebermann folgendes zu sagen:

Da es sich bei den beiden Künstlern um Maler handelt, die unter dem national-sozialistischen Regime verfeimt waren, kann man den Handelswert für die Bilder im Jahre 1942 nicht festsetzen.

Für Gemälde von Lesser Ury wurden nach dem 2. Weltkrieg aus öffentlichen Berliner Kunstversteigerungen im Auktionshaus von Leo Spick folgende Preise erzielt, die als Anhalt für die Wertbestimmung der beiden Bilder dienen können;

- An die Oberfinanzdirektion in Kiel
- 1.) Besonnter Waldweg. Leinwand, 95 x 67,5 cm, signiert, erbrachte DM 550,-- am 9. 3. 1949.
 - 2.) Landschaft mit Waldweg. Leinwand, 105 x 74 cm, signiert, erbrachte DM 475,-- am 22.9.1950.
 - 3.) Unter den Linden mit Brandenburger Tor. Gouache, 34 x 48 cm, signiert, erbrachte DM 660,-- am 28.5.1951.

zu O 1489 B
- BV 33/334.

4.)

4.) Herbstliche Straße. Leinwand, 35 x 46 cm, signiert,
erbrachte DM 410,-- am 1./2.2.1951.

5.) Abend am See. Leinwand. 76 x 107 cm, signiert und
datiert 1909,
erbrachte DM 310,-- am 27.11.1952.

Wenn man annimmt, daß die beiden Gemälde von Lessar Ury, ehemals im Besitz von Herrn Friede, von guter künstlerischer Qualität waren, ist ein Handelswert von je 600,- DM obere Grenze anzunehmen. Beide Bilder zusammen haben also den Wert von DM 1200,-- (Obere Preisgrenze.)

Für eine genaue Preisfestsetzung des Gemäldes von Max Liebermann wäre es erforderlich, die Größe, das Jahr der Entstehung und das Motiv des Bildes zu wissen, da der Preis von diesen drei Fakten abhängig ist. Die geforderte Entschädigungssumme von DM 1200,-- halte ich als durchschnittlicher Wert für ein Bild von Max Liebermann für angemessen.

gez. Dr. Diedrich Roskamp
(Kustos).

- 1) Vermerk über den Termin in Sachen Friede ./.. Dt. Reich
vor der WiKammer des LG Kiel in Bielefeld
- 16 RC 69/51 und 16 RC 122/52

an BV 3
mit der
Bilke
im Kamin
4 18
1/2 vorgelegt
16/2

Auch in dieser Sache war für den Antragsteller RA Hollmann erschienen. Die Sach- und Rechtslage wurde auch in diesem Verfahren im Anschluss an die Sache Stern sehr eingehend erörtert. Es wurde festgestellt, daß der Anspruch auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten zollamtlichen Liste des Ausfuhrsgutes beziffert worden ist. Der Vertreter des Antragstellers erklärte in dieser Sache, daß er Weisung habe, einen Vergleich nicht unter 39.000,- DM abzuschließen.

Ich wies dagegen darauf hin, daß als Grundlage des Vergleichs wegen des Hausrats nur die Schätzung des Sachverständigen Meyer dienen könne, da der gesamte Hausrat anhand der Umzugsgutlisten erfaßt sei. Der Sachverständige hatte den Entziehungswert auf RM 11.440,- und den Wiederbeschaffungswert auf DM 21.511,- erklärt. Ich wies darauf hin, daß es ungewöhnlich sei, daß der Wiederbeschaffungswert fast das Doppelte des Entziehungswertes nach dem Gutachten ausmache. Dem Argument der Kammer, daß sie in diesem Falle auch entsprechend entscheiden würde, konnte ich mich nicht verschließen. Nach Auffassung der Kammer ist dieses Verhältnis zwischen den beiden Parteien auf den besonders hohen Lebensstandard der Antragsteller zurückzuführen. Besonders wertvolle Sachen aus der RM-Zeit hätten heute einen gesteigerten Wert, während dies bei Durchschnittshausrat im gebrauchten Zustand nicht zuträfe, z.T. dieser zum gleichen Preis heute wie in der Vorkriegszeit zu erhalten sei.

Es wurde dann noch sehr eingehend die Liste durchgesprochen und dabei festgestellt, daß verschiedene Gegenstände, insbesondere die Teppiche, unterbewertet seien, so daß es durchaus zu vertreten sei, zu dem DM-Preis einen kleinen Zuschlag zu machen. Insofern ist auf Vorschlag des Gerichts der Wert des Hausrats auf DM 22.000,- im Vergleich festgesetzt worden.

Es handelt sich um 2 x Leinwand mit 2 x Lüftungsröhrchen.
Ob der Mindestbetrag des Leinwandwertes erfüllt ist, fraglich, da
eine genaue Bestimmung fehlt. Rechts wurde aber kein Bedacht

Entsprechend der Gutachten der Kunstsachverständigen ist der Wert der Ölgemälde vergleichsweise auf 8.500,- bestimmt worden. Bei den Ölgemälden sind die beiden wertvollsten, nämlich

a) "Parklandschaft mit Reitern und Hunden" von Jan Hackert,

b) Porträt pp.

nicht berücksichtigt, da diese damals aus dem St. Annen-Museum von der Holländischen Kommission abgeholt worden sind. Die hat der Antragsteller laut seinem Schriftsatz vom 3.7.1951 inzwischen wieder zurückbekommen.

Beide Parteien haben sich Widerruf des Vergleichs bis zum 20.8.55 vorbehalten.

2) BV 334 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksprache.

3) BV 333a: Widerrufsfrist notieren und mir wieder vorlegen am 1.8.55.

Erst nach
18.7.55

Jan Hackert (H. Hackert)
Jan Hackert (H. Hackert)
Jan Hackert (H. Hackert)

Summe 37.777.-
3.100.-
3.000.-

Insgesamt 22.977.-

278
Bielefeld, den 4. Juli 1955

16 RC 69/51

16 RC 122/52

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Dr. Raatz
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis. Richter

Just.-Ass.-Anw. Noll
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Max F r i e d e, 118-09 83 rd
Avenue, Kew Gardens 15, N.Y.,
- 2.) der Ehefrau Bernhardine F r i e d e
geb. Seligmann, ebendort,

-Antragsteller-

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsan-
wälte Dres. jur. Krengel, Drüll und
Hollmann in Bielefeld, Detmolderstr. 10-

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch den
Finanzminister des Landes Schleswig-
Holstein, dieser wiederum vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Kiel,
Bundesvermögens- und Bauabteilung in
Kiel,

-Antragsgegner-

erschienen

- 1.) für die Antragsteller, Rechtsanwalt Hollmann,
- 2.) für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel,
Regierungsrat Koops.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen eingehend
erörtert.

Die Parteien wurden darauf hingewiesen, daß bei einer vergleichs-
weisen Bereinigung des Verfahrens, die die Kammer für sachdien-
lich hält, einerseits beachtet werden muss, daß der Sachverstän-
dige Meyer nach Auffassung der Kammer den besonders hohen Lebens-
standard des Antragstellers bei der Relation zwischen Reichsmark-
wert 1942 und heutigem Wiederbeschaffungswert zutreffend berück-
sichtigt hat, daß andererseits der Antragsteller nicht über-
sehen darf, daß der Markt selbst für wertvolle gebrauchte Möbel
in Deutschland z.Zt. infolge Übersättigung sehr wenig günstig
ist und die Preise ausserordentlich gedrückt sind.

Hierauf vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des Rück-
erstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich
verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung von
Umzugsgut und Oelgemälden im heutigen Wiederbeschaffungs-
werte von 22.000.- und 8.500.-, insgesamt also 30.500.-

Deutsche Mark (dreizehntausend...)

leisten und daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nach Maßgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen soll.

- 2.) Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1.) sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 20. August 1955 vor.

vorgelesen und genehmigt.

B. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von amtswegen.

gez. Heyne

gez. Noll

Gesch.-Zeichen: 0 5608 Bu - F 5/D - VB III 7-56-

Es wird gebeten, bei Rückfragen das Gesch.-Zeichen anzugeben



Betrifft: Rückerstattungssache des Herrn Max Friede und der Eheleute Friede ./.. Deutsches Reich -Rü Sp 35/55 und Rü Sp 98/51 WK Münster

O.V.

Bearbeiter: Regierungsrat Dr Dickhuth
Verwaltungsangestellter Schüttauf

Bitte prüfen
an. Wei
1/8/52
1/8/52
Die in New York 118-09,83 rd Ave, Kew Gardens (USA) lebenden, früher in Bocholt/W. wohnhaft gewesenen Antragsteller haben mich um Gewährung eines Darlehens auf ihre bei der Wiedergutmachungskammer Münster unter dem Az. Rü Sp 35/55 und Rü Sp 98/51 anhängig gewesenen Rückerstattungsansprüche, auf die ich ihnen am 15.11.1956 je 5000,-- DM gewährt habe, gebeten. Sie haben angegeben, bei Ihnen Ansprüche aus den Rückerstattungsverfahren 16 RC 69/51 und 16 RC 122/52 vor der Wiedergutmachungskammer Kiel zu haben, auf die sie ggfl ebenfalls Darlehensanträge zu stellen beabsichtigten.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie den Genannten schon ein Darlehen gewährt haben und zutreffendenfalls in welcher Höhe.

Im Auftrag
gez Dr Dickhuth



Beglaubigt

Schüttauf

(Schüttauf)

Verwaltungsangestellter

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l

Jas

DR. JUR. KRENGEL
RECHTSANWALT UND NOTAR

291
HOLLMANN
RECHTSANWALT

(21 a) BIELEFELD, Detmolder Straße 10

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l



Fernschreiber 0932 826 Dr. Krengel
Fernsprecher 31 20 und 6 43 51

Bankkonto: Kreis-Sparkasse II Bielefeld
Postscheckkonto: Hannover Nr. 716 Dr. Krengel
Geschäftsstunden: 8.30-13 Uhr, 15-18 Uhr
Sonnabends 8.30-13 Uhr
Mittwoch und Sonnabend nachmittags bleiben die
Büros der Bielefelder Rechtsanwälte geschlossen

den 3. 2. 1958
-Gr.

Betr.: Befriedigungsverfahren nach dem Bundesrückerstattungs-
gesetz der Eheleute Max und Bernhardine Friede geb.
Seligmann, früher Bocholt, jetzt New York.

Wir hatten die Eheleute Max und Bernhardine Friede in Rück-
erstattungsverfahren vor der Wiedergutmachungskammer Kiel
(16 RC 6951 und 122/52) vertreten. Es handelte sich um Lift,
Gemälde usw. Ein Vergleich wurde am 4. 7. 1955 geschlossen.

Wir bitten, uns die entsprechenden Fragebogen für das Be-
friedigungsverfahren zu übermitteln, die wir mit unserer
Vollmacht für das Befriedigungsverfahren nach Unterschrifts-
leistung durch die Antragsteller zurücksenden werden. Die
Antragsteller sind bereits hochbetagt, so daß wir um alsbal-
dige Übersendung bitten.

Die Rechtsanwälte
Dr. Krengel, Hollmann u. Dr. Stock
durch: